1/SN-284/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0028-I/8/2011
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
BEARBEITER • DR. ALOIS SCHITTENGRUBER
PERS. E-MAIL • ALOIS.SCHITTENGRUBER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 (1) 53115/2330
IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Durchschrift

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden Pflegefondsgesetz
Entwurf - Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes gibt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf, GZ BMF-111102/0025-II/3/2011, folgende Stellungnahme ab:

Zu § 5 des Entwurfes des Pflegefondsgesetzes – PFG ist Folgendes festzuhalten:
Abs. 1 normiert, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich eine Pflegedienstleistungsdatenbank zum Zweck der Erstellung von Pflegedienstleistungen und von weiterführenden statistischen Auswertungen einzurichten hat.

Abs. 2 normiert, dass die Länder die für die Erstellung der Pflegedienstleistungen „*erforderlichen*" Daten des Landes und der Gemeinden usw. der Pflegedienstleistungsdatenbank unentgeltlich bereit zu stellen haben.

Diese Formulierungen bedürfen im Hinblick auf Art. 18 B-VG einer näheren Präzisierung. Aus dem Gesetzesentwurf ist außerdem nicht klar, ob die Daten personenbezogen oder anonymisiert zu übermitteln sind. Das Bundeskanzleramt schlägt aus datenschutzrechtlichen Gründen dringend vor, eine Übermittlung der Daten an die Pflegedienstleistungsdatenbank mittels bereichsspezifischen Kennzeichen der Pflegedienstleistungsdatenbank vorzusehen, wenn diese von einzelnen Personen sind.

Auch die Wortfolge „*bereit zu stellen*" ist zu unbestimmt. Datenschutzrechtlich geht es hier um die Übermittlung von Daten.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Weiters sollte eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung betreffend der zu übermittelnden Daten vorgesehen sein, in der konkret die Datenarten und die Übermittlungspflichtigen normiert werden. Diese Verordnung wäre im Hinblick auf die wirtschaftliche Gesamtverantwortung des Bundeskanzleramtes für die Bundesanstalt Statistik Österreich im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen, wobei in dieser Verordnung auch der Kostenersatz zu normieren wäre.

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes schlägt daher vor, die Präzisierung des § 5 Pflegefondsgesetz in einer Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der Bundesanstalt Statistik Österreich und des für die Bundesanstalt zuständigen Präsidiums des Bundeskanzleramtes vorzunehmen. Das Präsidium des Bundeskanzleramtes ist jederzeit zu einer solchen Besprechung bereit.

25. Mai 2011
Für den Bundeskanzler:
SCHITTENGRUBER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	BAHN+ViFTYvOkjA4M2EgeS/CAhytayYru2cb4fVpWir5Xv417UjLoGCET9gZ5hZe0LX Qr5FgNzFSNGzLDYdbLsgDtVx7VnGnNMB8yJWZPWDmzTR5w6OHmHToi+K7o7EGI+07E7 9vvQyPCchcUSuDuVeQiSKZlVL6YPPmk9se6AI=	
REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-25T09:09:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

Durchschrift

1/SN-284/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.